# CT (Lux) Pan European Focus

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegtes Klassifikationssystem, das ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält**. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Name des Produkts:**
CT (Lux) Pan European Focus (das „**Portfolio**“)

**Unternehmenskennung (LEI-Code):**
5493002FBG0GVPH39L63

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

| ●● ☐ **Ja** | ●○ ☒ **Nein** |
|---|---|
| ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ % | ☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen |
| ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind | ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind |
| ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind | ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig qualifiziert sind |
| | ☒ mit einem sozialen Ziel |
| ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___ % | ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt** |

Anhand von **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wurden.

**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

Während der Anlageverwalter den finanziellen Ergebnissen des Portfolios Vorrang einräumt, bewirbt er ökologische und soziale Merkmale, indem er Maßnahmen für verantwortungsvolle Investitionen in den Investitionsentscheidungsprozess einbezieht:

- Der Anlageverwalter nutzt das Columbia Threadneedle Environmental, Social and Governance (ESG) Materiality Rating-Modell (ESG Materiality Rating-Modell), um ein Portfolio aufzubauen, dessen ESG Materiality Score den Score der Benchmark, des MSCI Europe Index, über rollierende 12-Monats-Zeiträume übertrifft. Zu diesem Zweck bevorzugt der Anlageverwalter Unternehmen mit ESG-Ratings gemäß Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell. Diese Ratings geben an, wie stark ein Unternehmen in Bereichen wie Energieeffizienz und Respektieren der Menschenrechte und Arbeitnehmerrechte finanziell wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein gutes Rating bedeutet, dass ein Unternehmen weniger stark wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist.

- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die:

  - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale fördern,

  - die seiner Ansicht nach gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung wie unter anderem den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

- Gemäß seiner Mitwirkungspolitik kann der Anlageverwalter Einfluss auf Unternehmen mit schwächerem ESG Materiality Rating ausüben, um sie zu einer allmählichen Verbesserung ihrer ESG-Praktiken bei Themen zu ermuntern, die vom Klimawandel bis zur Unabhängigkeit und Diversität der Leitungs- oder Kontrollorgane reichen.

Im Portfolio wird außerdem ein Mindestanteil (20 %) an nachhaltigen Investitionen in Unternehmen gehalten, die einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und/oder zur Umwelt leisten.

Es verwendet keinen Referenzwert zur Erreichung seiner ökologischen und/ oder sozialen Merkmale.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Das Portfolio verfügt über die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, die die oben erläuterten Maßnahmen widerspiegeln:

- Das Portfolio behält ein positives ESG Materiality Rating im Vergleich zum MSCI Europe Index aufrecht, bewertet über rollierende 12-Monats-Zeiträume anhand des ESG Materiality Rating-Modells. Das positive ESG Materiality Rating gegenüber dem Index wird täglich von den Compliance-Systemen des Anlageverwalters überwacht.

- Der Anlageverwalter investiert mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

- Der Anlageverwalter investiert mindestens 20 % des Portfoliovermögens in nachhaltige Investitionen.

- Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus:

  - die seinen Schlussfolgerungen zufolge gegen anerkannte internationale Standards verstoßen, beispielsweise die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen, und

  - die Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen der Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind.

Die Einhaltung der Ausschlusspolitik wird durch die Anwendung strenger Vorhandelsbeschränkungen gewährleistet und kontinuierlich überwacht.

Da diese Indikatoren die Grundlage für die vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale bilden, sind sie auch die verbindlichen Elemente der ESG-Strategie des Portfolios. Weitere Informationen hierzu finden Sie weiter unten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Anlageverwalter wendet verschiedene Kriterien an, um nachhaltige Investitionen zu identifizieren, die zu einem ökologisch und/oder sozial nachhaltigen Anlageziel beitragen. Diese Kriterien umfassen:

- Beitrag eines Unternehmens zu mindestens einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals, SDG) mit einer sozialen oder ökologischen Zielsetzung. Dies wird mithilfe eines vom Anlageverwalter entwickelten Tools gemessen, das die jeweiligen Ertragsströme der Unternehmen den Zielsetzungen zuordnet, die den SDG zugrunde liegen, und deren Wirkung als positiv, neutral oder negativ bewertet. Wenn die Erträge des Unternehmens zu mindestens 50 % netto positiv ausgerichtet sind (d. h. nachdem die Erträge, die einen negativen Beitrag zu den SDG leisten, von den Erträgen mit positivem Beitrag abgezogen wurden), deutet dies darauf hin, dass das Unternehmen den Großteil seiner Erträge mit nachhaltigen Lösungen erwirtschaftet.

- Eine qualitative Bewertung, der zufolge ein Unternehmen nachhaltige Lösungen anbietet, wenn die Sorgfaltsprüfung den Anlageverwalter zu dem Schluss führt und Belege dafür erbringt, dass der Beitrag der mit den SDG konformen Erträge eines Unternehmens mittelfristig zunehmen wird.

- Eine qualitative Bewertung und dokumentierte Belege dafür, dass Nachhaltigkeit ein wesentlicher wirtschaftlicher Treiber in den Tätigkeiten oder im geschäftlichen Ansatz eines Unternehmens ist, womit zu positiven ökologischen oder sozialen Ergebnissen beigetragen wird.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Um sicherzustellen, dass von den nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung von ökologischen oder sozialen Zielen nachhaltiger Investitionen ausgeht, führt der Anlageverwalter zwei zusätzliche Prüfungen durch:

- Ausschluss von Unternehmen im Portfolio, die (i) gegen internationale Standards und Grundsätze der Unternehmensführung (wie den Global Compact der Vereinten Nationen) verstoßen, (ii) an umstrittenen Waffen beteiligt sind und (iii) Erträge jenseits festgelegter Schwellenwerte mit potenziell schädlichen Tätigkeiten erzielen.

- Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI). Der Anlageverwalter berücksichtigt und überwacht alle obligatorischen PAI und bestimmte freiwillige PAI, die als besonders relevant für das Portfolio gelten und für die robuste Daten verfügbar sind. Der Anlageverwalter hat für jeden Indikator Schwellenwerte entwickelt, um die „Signifikanz“ zu ermitteln, mit der erfasst wird, wie wesentlich ein Indikator für eine Branche oder einen Sektor ist, und was als besonders schädliche Praxis in Bezug auf diesen Indikator gilt.

*Inwieweit wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Als nachhaltige Investitionen ausgewiesene Anlagen werden anhand eines Modells, das sich interner Daten bedient, und einer Due-Diligence-Prüfung seitens des Investment-Teams überprüft, damit sichergestellt ist, dass sie Nachhaltigkeitsziele nicht wesentlich verletzen.

Mit diesem Modell werden Beeinträchtigungen mithilfe quantitativer Schwellenwerte in Bezug auf eine Auswahl von PAI-Indikatoren ermittelt. Unternehmen, die unter diese Schwelle fallen, werden als potenziell schädlich markiert. Dies wird sodann unter Berücksichtigung der Schadenswesentlichkeit, der Frage, ob ein Schaden entstanden ist oder gerade entsteht, sowie der Frage, ob Maßnahmen zur Schadensminimierung ergriffen wurden, erneut betrachtet. Wenn keine Daten verfügbar sind, bemüht sich das Investment-Team, mithilfe interner Analysen oder einer Einflussnahme auf die Unternehmen sicherzustellen, dass es zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung gekommen ist.

Darüber hinaus unterliegen alle Aktienanlagen den Ausschlusskriterien, um sicherzustellen, dass auch bei Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, Mindestschutzmaßnahmen in Bezug auf Umwelt und Soziales bestehen.

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Die nachhaltigen Investitionen gehen konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

Das Portfolio schließt Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, aus und berücksichtigt beim Tätigen von Investitionen auch ein gutes Geschäftsgebaren. Außerdem wird im Rahmen des DNSH-Prüfverfahrens ermittelt, ob Unternehmen explizit gegen die dem UNGC und den OECD-Richtlinien zugrunde liegenden Prinzipien verstoßen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*

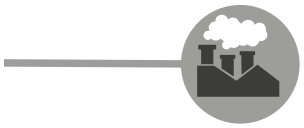

Bei den **wesentlichen nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

☒ Ja

Ja. Der Anlageverwalter berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen, die er für den Fonds trifft und die einen negativen Einfluss auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben könnten, mithilfe einer Kombination aus Ausschlüssen, Investmentresearch und Überwachungen sowie die Mitwirkung bei Unternehmen, in die investiert wird.

Im Rahmen des Portfolioaufbaus und der Aktienauswahl setzt das Portfolio Ausschlüsse um, die den Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen, und Investitionen, die gegen diese Ausschlüsse verstoßen, können nicht im Portfolio gehalten werden. Diese vom Portfolio angewendeten Ausschlüsse beziehen sich auf die Beteiligung an fossilen Brennstoffen, globale Normen und umstrittene Waffen. Darüber hinaus berücksichtigen die Anlageverwalter die PAI im Rahmen der Untersuchung von Unternehmen, in die investiert wird, und bei der Mitwirkung bei diesen Unternehmen in Bezug auf

ökologische Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich auf Dekarbonisierung und Biodiversität beziehen, sowie auf soziale Faktoren wie die Geschlechterdiversität in den Leitungs- und Kontrollorganen und Diskriminierung.

Weitere Informationen darüber, wie das Portfolio die PAIs bei seinen Investitionsentscheidungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, werden in den Jahresberichten dargelegt. Eine vollständige Aufstellung der PAI-Indikatoren finden Sie nachstehend – genaue Angaben zur deren Berücksichtigung finden sich im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“.

| | **Ausschlüsse** | **Verantwortung**[1] |
|---|---|---|
| 1.1. THG-Emissionen | | ✓ |
| 1.2. CO2-Fußabdruck | | ✓ |
| 1.3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird | | ✓ |
| 1.4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind[2] | ✓ | ✓ |
| 1.5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen[3] | ✓ | ✓ |
| 1.6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren | | ✓ |
| 1.7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken | | ✓ |
| 1.10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen | ✓ | ✓ |
| 1.13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen | | ✓ |
| 1.14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) | ✓ | |
| 3.7. Fälle von Diskriminierung | | ✓ |

☐ Nein

**Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?**

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie des Portfolios besteht darin, Kapitalwachstum durch Investitionen in ein konzentriertes Portfolio aus Aktienwerten zu erzielen. Das Portfolio wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Europe Index verwaltet. Der Index ist weitgehend repräsentativ für die Unternehmen, in die das Portfolio investiert, und bietet einen geeigneten Ziel-Referenzwert, an dem die Wertentwicklung des Portfolios über einen bestimmten Zeitraum hinweg gemessen und bewertet wird. Der Index ist nicht darauf ausgelegt, speziell ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, Anlagen mit anderen Gewichtungen als denen im Index sowie nicht im Index enthaltene Anlagen zu wählen, wobei das Portfolio erhebliche Abweichungen vom Index aufweisen kann.

[1] PAIs werden im Rahmen der Priorisierung von Mitwirkungsmaßnahmen berücksichtigt.
[2] Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.
[3] Ausschlüsse beziehen sich nur auf Investitionen in Kohle.

Das Portfolio strebt an, bei der Beurteilung mit dem ESG Materiality Rating-Modell (das „Modell“) über rollierende 12-Monats-Zeiträume eine im Vergleich zum MSCI Europe Index günstige Bewertung zu erreichen.

Dieses Modell ist Eigentum von Columbia Threadneedle und wurde von Columbia Threadneedle entwickelt. Es baut auf dem Wesentlichkeitsrahmen des Sustainability Accounting Standards Board (SASB®) auf und identifiziert die finanziell wesentlichsten ESG-Risiken und -Chancen in einer Vielzahl von Branchen auf Basis subjektiver Indikatoren.

Wenn ausreichende Daten verfügbar sind, gibt das Modell ein Rating von 1 bis 5 aus. Das Rating gibt an, wie stark ein Unternehmen in einer bestimmten Branche wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Ein Rating von 1 bedeutet, dass ein Unternehmen nur minimal wesentlichen ESG-Risiken ausgesetzt ist, und ein Rating von 5 weist auf einen größeren Einfluss derartiger Risiken auf das Unternehmen hin. Diese ESG Materiality Ratings werden vom Anlageverwalter verwendet, um im Rahmen seines Entscheidungsfindungsprozesses zu ermitteln und zu bewerten, welchen wesentlichen ESG-Risiken und -Chancen die im Portfolio gehaltenen oder für eine Anlage in Betracht gezogenen Wertpapiere potenziell ausgesetzt sind.

Das Portfolio kann zwar in Unternehmen mit einem niedrigen Rating investieren, der Anlageverwalter bevorzugt jedoch Unternehmen, die im Modell eine hohe Punktzahl erreichen (Rating von 1 bis 3), sodass das Portfolio im Vergleich zum MSCI ACWI Index auf rollierender 12-Monats-Basis eine positive Tendenz zugunsten von ESG-Merkmalen aufweist.

Darüber hinaus werden Unternehmen, die (i) nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen internationale Standards und Grundsätze verstoßen oder (ii) Erträge jenseits eines bestimmten Schwellenwerts aus bestimmten Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die ökologisch und/oder sozial schädlich sind, aus dem Portfolio ausgeschlossen.

Um die Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen zu unterstützen und zu verbessern, kann der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit seiner Mitwirkungspolitik den proaktiven Dialog (Engagement) mit Unternehmen, die ein niedriges ESG Materiality Rating aufweisen, suchen. Dabei wird er bei den Managementteams auf bessere ESG-Praktiken hinwirken, zum Beispiel bei Fragen im Zusammenhang mit CO2-Emissionen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden Elemente der ESG-Anlagestrategie sind für das Portfolio bindend:

**1. Columbia Threadneedle ESG Materiality Rating**

- Das Portfolio muss insgesamt ein positives, gewichtetes durchschnittliches ESG Materiality Rating im Vergleich zum MSCI Europe Index über rollierende 12-Monats-Zeiträume aufrechterhalten.
- Der Anlageverwalter muss mindestens 50 % des Portfolios in Unternehmen mit einem starken ESG Materiality Rating (1 bis 3) investieren. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

**2. Ausschlüsse: Umsatzschwellenwerte**

Das Portfolio schließt außerdem Unternehmen aus, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt sind, sowie Unternehmen, die ihre Erträge jenseits bestimmter Schwellenwerte aus Branchen oder Tätigkeiten erzielen, die nicht zur Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale beitragen. Diese Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

**3. Ausschlüsse: Verletzung internationaler Standards**

Das Portfolio schließt Unternehmen aus, die nach Erkenntnis des Anlageverwalters gegen anerkannte internationale Standards und Grundsätze wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die allgemeinen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte verstoßen.

Weitere Informationen zu den Ausschlusskriterien sind in den SFDR-Offenlegungen des Portfolios gemäß Artikel 10 enthalten, die unter www.columbiathreadneedle.com durch Auswahl des Portfolios und Zugriff auf den Bereich „Literatur" verfügbar sind.

**4. Nachhaltige Investitionen**

Das Portfolio verpflichtet sich, mindestens 20 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren. Die Anwendung der Ausschlusskriterien hat jedoch zur Folge, dass sich die Zahl der für das Portfolio verfügbaren Wertpapiere verringert.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?***

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bei den Unternehmen, in die investiert wird, erfolgt vor der Investition eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und nach der Investition eine kontinuierliche Überprüfung der guten Unternehmensführung. Der Anlageverwalter greift auf Daten Dritter zurück, um die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung eines Unternehmens zu bewerten, und ergänzt diese durch seine Fundamentalanalyse.

**Vor der Investition:** Der Anlageverwalter führt zunächst eine Bewertung durch, bevor er in ein Unternehmen investiert. Er kann mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um bestimmte Probleme besser zu verstehen oder Verbesserungen zu fördern. Wenn die Bewertung jedoch ergibt, dass das Unternehmen schlechte Unternehmensführungspraktiken aufweist, investiert der Anlageverwalter nicht in dessen Wertpapiere.

**Nach der Investition:** Unternehmen, in die investiert wird, werden kontinuierlich überwacht, um sicherzustellen, dass sich die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nicht wesentlich verschlechtern. Wenn Probleme bekannt werden, kann der Anlageverwalter im Rahmen seiner Prüfung mit dem Unternehmen in Kontakt treten, um diese Probleme zu klären. Wenn jedoch die Auffassung vertreten wird, dass das Unternehmen nicht mehr über eine gute Unternehmensführung verfügt, werden die Wertpapiere schnellstmöglich aus dem Portfolio veräußert.

Der Anlageverwalter hat ein datengestütztes Modell entwickelt, das schlechte Verfahrensweisen und Kontroversen in Bezug auf die in der Offenlegungsverordnung beschriebenen vier Säulen der guten Unternehmensführung aufzeigt, um seine Bewertung und Überwachung der Unternehmen, in die er investiert, zu unterstützen. Das Modell umfasst Folgendes:

1. Vorstandsstruktur: einschließlich der Zusammensetzung des Vorstands und der wichtigsten Ausschüsse, Diversität und Integration sowie Verpflichtungen und Richtlinien.
2. Vergütung: einschließlich leistungsbezogener Vergütung, Nutzung von Aktien, Vergütung von Angestellten in nicht leitenden Positionen und Kündigungsverfahren.
3. Arbeitnehmerbeziehungen: einschließlich der Einhaltung von Arbeitsnormen unter anderem in Bezug auf Kinderarbeit, Diskriminierung sowie Gesundheit und Sicherheit.
4. Steuerqualität: einschließlich Steuerberichterstattung und Körperschaftsteuerlücke.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

**Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

**Bezüglich des geplanten Anteils an Investitionen, die getätigt werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale):**

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass mindestens 90 % des gesamten Nettovermögens des Portfolios ohne die zusätzlichen liquiden Mittel, Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, in die zu Liquiditäts- oder steuerlichen Zwecken investiert wird, anhand des ESG Materiality Rating-Modells bewertet werden.

Der Mindestanteil der im Portfolio gehaltenen Investitionen, die zur Bewerbung der ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden, beträgt 50 % des gesamten Nettovermögens.

Mindestens 50 % der im Portfolio gehaltenen Investitionen werden in Unternehmen getätigt, die ein hohes ESG Materiality Rating aufweisen. Nur Investitionen in Unternehmen, die ein starkes ESG Materiality Rating aufweisen, gelten als mit den vom Portfolio beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen konform.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Anlageverwalter (i) Unternehmen, die nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, mithilfe seines eigenen Researchs bewerten, (ii) sich auf sein eigenes Research stützen, um von einem Rating abzuweichen, das von seinem ESG Materiality Rating-Modell erstellt wurde und das er für fehlerhaft hält, (iii) mit Unternehmen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, in Kontakt treten, um Verbesserungen zu erzielen, oder (iv) Unternehmen einbeziehen, die entweder ein niedriges ESG Materiality Rating haben oder nicht von seinem ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und als nachhaltige Anlagen gelten, um diese Mindestverpflichtung von 50 % zu erreichen.

Selbst wenn mit dem Portfolio kein nachhaltiges Anlageziel verfolgt wird, hält es einen Mindestanteil von 20 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit ökologischer und/oder sozialer Zielsetzung (Kategorie #1A Nachhaltig).

Bei Investitionen in Aktienwerte der Kategorie #1B werden Ausschlüsse auf der Grundlage von Umsatzschwellen und Verstößen gegen internationale Standards angewandt, um einen ökologischen und sozialen Schutz zu gewährleisten.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten werden ausgedrückt als Anteil der:
- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

**In Bezug auf die anderen Investitionen (#2 Andere Investitionen):**
Andere Investitionen können sein:

(i) zusätzliche liquide Mittel (z. B. Sichteinlagen bei Banken), die zu Zwecken des Liquiditätsmanagements gehalten werden;

(ii) Einlagen bei Banken, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden;

(iii) zu Absicherungszwecken verwendete Derivate; und

(iv) Investitionen in Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder die nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden, und solche Unternehmen, die nicht als nachhaltige Anlagen gelten. Diese Unternehmen erfüllen nicht die Kriterien für die Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen beträgt der vorgesehene Höchstanteil an Investitionen, die nicht zur Bewerbung der ökologischen und sozialen Merkmale des Portfolios beitragen, 50 % des gesamten Nettovermögens.

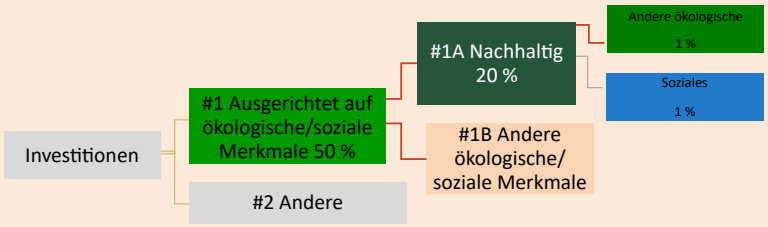


**#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:
- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische/soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- ***Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht***?

Das Portfolio setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.

**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Verpflichtung, mit der EU-Taxonomie konforme Investitionen zu tätigen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheitsvorschriften und Vorschriften zur Abfallbewirtschaftung.

**Ermöglichende Tätigkeiten** wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.
**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine $CO_2$-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- ***Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie[4] investiert?***

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

☒ Nein

**Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.**

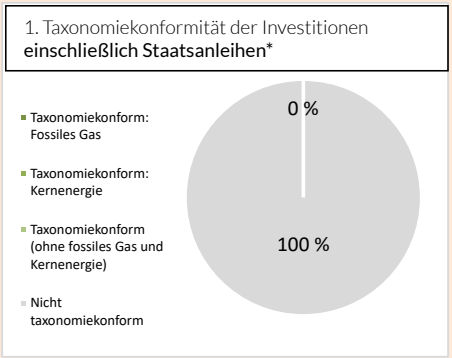


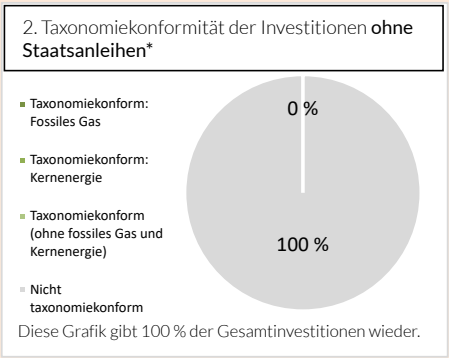


**Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten*

- ***Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?***

Entfällt.

**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.

**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt 1 %. Der Mindestanteil im Portfolio kann jedoch höher als 1 % sein und je nach den verfügbaren Investitionsmöglichkeiten und der Allokation auf nachhaltige Investitionen mit einem ökologischen Ziel variieren. In jedem Fall wird das Portfolio insgesamt einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen mit ökologischer oder sozialer Zielsetzung halten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

[4] Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Alle Aktieninvestitionen unterliegen der Ausschlusspolitik, um sicherzustellen, dass auch bei den Unternehmen, die kein starkes ESG Materiality Rating (Rating 4 oder 5) aufweisen oder nicht vom ESG Materiality Rating-Modell abgedeckt werden und deshalb nicht die Kriterien für die Förderung ökologischer oder sozialer Merkmale erfüllen, ein ökologischer und sozialer Mindestschutz besteht.

Zu den anderen Investitionen gehören (i) zusätzliche liquide Mittel (d. h. Sichteinlagen bei einer Bank), die zum Zwecke des Liquiditätsmanagements gehalten werden, (ii) Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds, die zu steuerlichen Zwecken gehalten werden, und (iii) Derivate zu Absicherungszwecken.

Bei zusätzlichen liquiden Mitteln, Bankeinlagen und Derivaten sind ESG-Erwägungen in die Bewertung des Kontrahentenrisikos integriert.

**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Das Portfolio nutzt den MSCI Europe Index nicht, um zu messen, ob das Finanzprodukt die ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt, die das Portfolio bewirbt.

Bei **Referenzbenchmarks** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

  Entfällt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

  Entfällt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

  Entfällt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

  Entfällt.

**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen finden Sie auf der nachstehenden Website, indem Sie nach Ihrem Portfolio suchen und durch Auswahl Ihrer Anteilklasse auf die wichtigen Dokumente für das Portfolio zugreifen:

*https://www.columbiathreadneedle.lu/en/retl/our-funds/find-your-fund*